

Brüssel, den 31. Mai 2016  
(OR. en)

9588/16

PUBLIC 31  
INF 96

## VERMERK

---

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –  
DEZEMBER 2015

---

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 2015 angenommenen Rechtsakte.<sup>1 2</sup>

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

<sup>2</sup> Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter

[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium.](#)

---

**INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM DEZEMBER 2015 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN**

**3433. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 3./4. Dezember 2015 in Brüssel**

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGSEBNIS
Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 1-13	40/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE: dagegen DK: keine Teilnahme
Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14-17	62/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: dagegen BE, NL: Enthaltung

**Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates**

Am Ende des Reformprozesses wird das Gericht aus zwei Richtern je Mitgliedstaat bestehen. Um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, die nach Artikel 3 EUV ein Ziel der Europäischen Union ist, sollten die Regierungen der Mitgliedstaaten daher bei der Benennung der Kandidaten für die Richterstellen am Gericht gemäß Artikel 254 AEUV so weit wie möglich dafür sorgen, dass Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sind.

### **Erklärung Deutschlands**

Deutschland begrüßt es, dass durch die Verdoppelung der Zahl der Richter am Gericht eine strukturelle und nachhaltige Reform durchgeführt wird, durch die die übermäßige Arbeitsbelastung des Gerichts reduziert und sichergestellt werden kann, dass Rechtsbehelfe in der Europäischen Union innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

Gleichzeitig ist sich Deutschland bewusst, dass die Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht beträchtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben wird. Deutschland ist daran gelegen, dass die Kosteneffizienz der Reform sichergestellt wird und ihre Auswirkungen auf den Haushalt auf ein Minimum begrenzt werden; Deutschland begrüßt daher die Bemühungen des Gerichtshofs, die Lage beim Gericht auf jeder Stufe der Erweiterung zu evaluieren und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen der Verwaltungsausgaben des Gerichts vorzunehmen, ohne dabei die Zahl der zusätzlichen Richter zu ändern. Deutschland unterstützt ebenfalls die Zusage des Gerichtshofs, dass es während der dritten Stufe im September 2019, wenn die Zahl der Richter um weitere neun Richter erhöht wird, keine weiteren Rechtsreferenten oder weiteres Hilfspersonal einstellen wird.

Im Hinblick auf die Unterstützung der langfristigen Finanzierung des so erweiterten Gerichts ersucht Deutschland den Gerichtshof, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und unter anderem zu erwägen, ob für Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Union Gerichtsgebühren eingeführt werden könnten.

### **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

Das Vereinigte Königreich misst dem reibungslosen Funktionieren der Gerichte der Europäischen Union große Bedeutung bei. Allerdings halten wir es für unerlässlich, dass etwaige Änderungen der Funktionsweise eines EU-Organs so kosteneffizient wie möglich durchgeführt werden. In einer Zeit, in der die Mitgliedstaaten ihre öffentlichen Ausgaben strikt kontrollieren, halten wir es nicht für angemessen, dass Reformen am EuGH zu einer Erhöhung der von den Mitgliedstaaten geforderten Beiträge zum EU-Haushalt führen. Wir fordern den Gerichtshof daher auf, bei seiner Arbeit für größtmögliche Effizienz zu sorgen und wo möglich Einsparungen vorzunehmen. Darüber hinaus sollten etwaige zusätzliche Kosten, die den Mitgliedstaaten durch die erhöhte Anzahl der Richter entstehen, auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und wo möglich durch Einsparungen innerhalb des Gerichtshofs kompensiert werden.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum integrativen und komplementären Ansatz für die Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus auf dem Westbalkan	11625/15
Beschluss (EU) 2015/2289 des Rates vom 3. Dezember 2015 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem – durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union eingesetzten – Gemischten Ausschusses bei der Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zu vertreten ist ABl. L 323 vom 9.12.2015, S. 11-21	13890/15
Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Staatenlosigkeit	14511/15
Schlussfolgerungen des Rates zur E-Justiz	14206/15
Schlussfolgerungen des Rates zum Fahrplan für die Nachhaltigkeit von E-CODEX	14208/15
Verordnung (EU, Euratom) 2015/2264 des Rates vom 3. Dezember 2015 zur Verlängerung und schrittweisen Beendigung der durch die Verordnung (EG) Nr. 920/2005 eingeführten befristeten Ausnahmeregelungen zu der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und zu der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 1-3	14402/15

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission verpflichtet sich, alle in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen zu ergreifen, um die schrittweise Einschränkung der Ausnahmeregelung und den Übergang zu einer vollständigen Sprachenregelung für die irische Sprache ab 1. Jänner 2022 zu ermöglichen.

In Erwägungsgrund 5 der Ratsverordnung heißt es, die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung sollte aufmerksam beobachtet und vor dem Hintergrund der verfügbaren Übersetzungskapazitäten überprüft werden, um Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren der Union zu vermeiden. In Artikel 2 der Ratsverordnung ist festgelegt, dass jede Änderung der im Anhang genannten Daten die Zustimmung des Rates erfordern würde (einstimmig gemäß Artikel 342 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Wenn keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, wird die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung wie derzeit im Anhang festgelegt weitergeführt, was u. U. zu Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren führen kann. Wenn aus dem gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Ratsverordnung erstellten Bericht hervorgeht, dass die verfügbaren Kapazitäten der Organe der Union nicht ausreichen, um den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung, wie im Anhang zur Verordnung festgelegt, einzuschränken, ersucht die Kommission den Rat, die im Anhang festgelegten Daten zu ändern.

Zusätzlich dazu ist in Artikel 3 der Ratsverordnung festgelegt, dass die Kommission dem Rat spätestens im Juni 2021 Bericht erstattet, ob die Organe der Union über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Ausnahmeregelung zu beenden. Sollte der Bericht ergeben, dass die verfügbaren Kapazitäten der Organe der Union nicht ausreichen, um die Ausnahmeregelung zu beenden, ersucht die Kommission den Rat, über eine weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung zu entscheiden.

Schlussfolgerungen des Rates "Rechtfertigung medizinischer Bildgebung mit einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung"

13747/15

Beschluss (GASP) 2015/2249 des Rates vom 3. Dezember 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/486/GASP über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine)  
ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 38-38

13674/15

3434. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 7. Dezember 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2015/2265 des Rates vom 7. Dezember 2015 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2016-2018 ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 4-11	13502/15
<b>Erklärung Irlands</b> Irland hat den Vorschlag der Kommission für diese Verordnung sowie die Bemühungen des Vorsitzes unterstützt, in Anbetracht der unterschiedlichen Meinungen zu einer zufriedenstellenden Einigung über dieses Dossier zu gelangen; ebenso erkennt es an, dass der Versorgungsbedarf der Verarbeitungsindustrie Erzeugnisse aus Ländern außerhalb der Union erfordert. Irland kann den Kompromissvorschlag jedoch nicht unterstützen, da wir nicht davon überzeugt sind, dass er ausgewogen ist; Irland wird sich daher der Stimme enthalten. Unserer Auffassung nach gewährt der Kommissvorschlag importierten Erzeugnissen einen präferenziellen Zugang in einem Maße, das über das hinausgeht, was erforderlich wäre, um Lücken bei der internen Versorgung der EU zu schließen. Dies wird Nachteile für die Primärerzeuger der EU sowie die mit der Fischerei verbundenen Wirtschaftszweige in den von der Fischerei abhängigen Küstengebieten mit sich bringen. Unsere Bedenken gelten insbesondere der Zollsenkung für gewürzte Heringe, die im Zusammenhang mit dem großzügigen Zugang zu sehen ist, der Norwegen für dieses Erzeugnis im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus gewährt wurde, sowie der Wiedereinführung des Sicherheitsmechanismus des Artikels 3, den wir für unverhältnismäßig halten.	
Beschluss (GASP) 2015/2276 des Rates vom 7. Dezember 2015 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2013/233/GASP über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 51-52	13971/15
Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Beteiligungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der GSPV-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali)	14223/15

<p>Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Beteiligungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine)</p>	<p>14232/15</p>
<p>Beschluss (GASP) 2015/2275 des Rates vom 7. Dezember 2015 zur Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR)</p>	<p>13808/15</p>
<p>ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 50-50</p>	<p>14327/15</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates "Gleichstellung von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen"</p> <p><b>Erklärung Maltas</b></p> <p>zu Nummer 21 der Schlussfolgerungen des Rates zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen</p> <p>Im Hinblick auf mögliche künftige Arbeiten des Rates in Bezug auf Problembereiche der Aktionsplattform von Beijing bekräftigt Malta sein Recht, die Entwicklung von Indikatoren abzulehnen, aus denen in irgendeiner Weise irgendeiner Seite die Verpflichtung erwachsen könnte, Abtreibungen als legitime Form der reproduktiven Gesundheit oder reproduktiver Rechte anzusehen.</p>	
<p><b>Erklärung Polens</b></p> <p>zu Nummer 32 der Schlussfolgerungen des Rates zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen</p> <p>Im Hinblick auf weitere Beratungen über die Platzierung von Frauen und Männern auf Parteilisten, insbesondere durch Einführen eines Reißverschlussystems, erklärt Polen, dass das Wahlrecht in Polen hiervon nicht berührt wird.</p>	
<p>Schlussfolgerungen des Rates "Sozialpolitische Steuerung für ein integratives Europa"</p>	<p>15070/15</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates "Förderung der Sozialwirtschaft als treibende Kraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa"</p>	<p>15071/15</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates über eine EU-Strategie zur Verringerung alkoholbedingter Schäden</p>	<p>15050/15</p>



Schlussfolgerungen des Rates zu personalisierter Medizin für Patienten	15054/15			
Schlussfolgerungen des Rates über die Unterstützung von Menschen mit Demenz: Verbesserung der Strategien und Verfahren im Pflegebereich	15055/15			
Schlussfolgerungen des Rates zu den aus dem Ausbruch der Ebola-Epidemie in Westafrika zu ziehenden Lehren – Gesundheitssicherheit in der Europäischen Union	15056/15			
<b>3435. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 8. Dezember 2015 in Brüssel</b>				
GESETZGEBUNGSAKTE				
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGSEBNIS	
Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1-10	12802/15	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten	
<b>Erklärung der Tschechischen Republik</b>				
Die Tschechische Republik teilt die Ansicht, dass zeitnahe Lösungen für das Problem der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung erforderlich sind. Jedoch fordert sie die Kommission nachdrücklich auf, der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs in naher Zukunft die gleiche Bedeutung beizumessen. Durch Mehrwertsteuerbetrug entsteht den Haushalten der Mitgliedstaaten ein noch größerer Schaden als durch aggressive Steuerplanung im Bereich der Unternehmensbesteuerung. Parallel zu ihrer Arbeit an einer endgültigen Mehrwertsteuerregelung in der EU soll die Kommission mit gleicher Entschlossenheit verschiedene Optionen einschließlich einer breiteren Anwendung der Umkehrung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft voranbringen. Die Tschechische Republik erklärt sich ab sofort bereit, eben diese Option im Rahmen eines Pilotprojekts – vergleichbar mit dem von der Kommission im Jahr 2008 umrissenen Pilotprojekt – zu testen. Sie erwartet, dass die Kommission die Rahmenbedingungen für das Pilotprojekt festlegt. Ideal wäre es, wenn die Kommission gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Mitteilung über verschiedene Optionen für eine endgültige Mehrwertsteuerregelung einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vorlegen würde.				

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)	14303/15
Beschluss (EU) 2015/2453 des Rates vom 8. Dezember 2015 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 1-2	11800/15
Beschluss (EU) 2015/2400 des Rates vom 8. Dezember 2015 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 10-11	8266/1/15 REV 1
Beschluss (EU) 2015/2469 des Rates vom 8. Dezember 2015 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind ABl. L 346 vom 31.12.2015, S. 1-2	13447/15
Beschluss (EU, Euratom) 2015/2393 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung seiner Geschäftsordnung ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 133-135	13612/15

Schlussfolgerungen des Rates zum Vermächtnis des Europäischen Jahres der Entwicklung 2015	14540/15	
Beschluss (EU) 2015/2394 des Rates vom 8. Dezember 2015 über den von den Mitgliedstaaten im Namen der Europäischen Union einzunehmenden Standpunkt zu den zu verabschiedenden Beschlüssen der Ständigen Kommission von Eurocontrol über die Rollen und Aufgaben von Eurocontrol sowie der zentralen Dienste ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 136-139	14678/15	
Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft des Verhaltenskodex	14945/15	
Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Gewinnverlagerung und Gewinnverlagerung (BEPS) im EU-Kontext	14947/15	
Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Statistiken	15003/15	
<b>3436. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 10./11. Dezember 2015 in Brüssel</b>		
GESETZGEBUNGSAKTE		
RECHTSAKT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGSEB- ERNIS
Standpunkt (EU) Nr. 1/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahngesetzgebung der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (Text von Bedeutung für den EWR) (Vom Rat am 10. Dezember 2015 angenommen) ABl. C 56 vom 12.2.2016, S. 1-47	10578/15	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer PL: Enthaltung

### **Erklärung der Kommission**

zum ERA-Verwaltungsrat und zum Verfahren für die Auswahl und Entlassung des leitenden Direktors

Die Kommission bedauert, dass der vereinbarte Text der neuen ERA-Verordnung im Vergleich zu dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission von den entscheidenden Bestimmungen abweicht, die das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission 2012 gemäß dem Gemeinsamen Konzept in Bezug auf dezentrale Agenturen der EU beschlossen haben. Dies betrifft die Zahl der Kommissionsvertreter im Verwaltungsrat und das Verfahren für die Auswahl und Entlassung des leitenden Direktors. Die Kommission weist insbesondere darauf hin, dass die Benennung eines Beobachters aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrats für das von der Kommission angewandte Auswahlverfahren zur Ernennung des leitenden Direktors nicht zu einer Überschneidung von Funktionen im Auswahl- und Ernennungsverfahren führen sollte (Artikel 51 Absatz 1).

### **Erklärung der Kommission**

zu den erforderlichen Haushaltsmitteln

Mit dem vierten Eisenbahnpaket erhält die ERA neue Befugnisse, insbesondere die Befugnis, Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen unmittelbar für den Sektor auszustellen. Es ist nicht auszuschließen, dass die ERA während des Übergangszeitraums keine Gebühren und Abgaben erhält, während gleichzeitig Personal eingestellt und geschult werden muss. Um eine Störung des Eisenbahnamarktes zu vermeiden, wird sich die Kommission darum bemühen, die nötigen Haushaltsmittel zur Deckung der Kosten des Personalbedarfs bereitzustellen.

### **Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland**

Deutschland erinnert im Hinblick auf Artikel 71 Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 an Ziffer 8 der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen, nach der das Aufnahmeland sich dazu verpflichten sollte, [weiterhin] auf die Bedürfnisse der Agentur einzugehen und die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Agentur [auch nach ihrer Errichtung] reibungslos funktioniert. Deutschland fühlt sich hieran gebunden, so dass die Zustimmung zur jetzigen Formulierung nicht als Präjudiz für zukünftige (Neu)Gründungen von Agenturen zu verstehen ist, und ersucht die Kommission, dem zukünftig bei vergleichbaren Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Weiterhin bedauert es Deutschland sehr, dass es keine ausreichende Unterstützung für eine Amtszeit des Exekutivdirektors von 5 plus 4 Jahren bekommen hat.

<p>Standpunkt (EU) Nr. 2/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (Vom Rat am 10. Dezember 2015 angenommen)          ABl. C 57 vom 12.2.2016, S. 1-58</p>	<p>10579/15</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer PL: Enthaltung</p>
<p><b>Erklärung der Kommission</b>          zu den erläuternden Dokumenten</p> <p>Die Kommission weist darauf hin, dass sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemäß ihrer Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 27. Oktober 2011 zu erläuternden Dokumenten der Tatsache bewusst sind, dass die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission hinsichtlich der Umsetzung von Richtlinien in innerstaatliches Recht erteilen, "klar und genau sein müssen", um der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, die Anwendung des Unionsrechts zu überwachen. In vorliegendem Fall wären erläuternde Dokumente hierfür nützlich gewesen. Die Kommission bedauert, dass der endgültige Wortlaut keine entsprechenden Bestimmungen enthält.</p>			
<p><b>Erklärung der Kommission</b>          zur Klausel über die "Nichtabgabe einer Stellungnahme"</p> <p>Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzerregung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.</p>			

<p>Standpunkt (EU) Nr. 3/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit (Text von Bedeutung für den EWR) (Vom Rat am 10. Dezember 2015 angenommen)          ABl. C 57 vom 12.2.2016, S. 64-112</p>	<p>10580/15</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer          UK: dagegen          PL: Enthaltung</p>
<p><b>Erklärung der Kommission</b>          zu den erläuternden Dokumenten</p> <p>Die Kommission weist darauf hin, dass sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemäß ihrer Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 27. Oktober 2011 zu erläuternden Dokumenten der Tatsache bewusst sind, dass die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission hinsichtlich der Umsetzung von Richtlinien in innerstaatliches Recht erteilen, "klar und genau sein müssen", um der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, die Anwendung des Unionsrechts zu überwachen. In vorliegendem Fall wären erläuternde Dokumente hierfür nützlich gewesen. Die Kommission bedauert, dass der endgültige Wortlaut keine entsprechenden Bestimmungen enthält.</p>			
<p><b>Erklärung der Kommission</b>          zur Klausel über die "Nichtabgabe einer Stellungnahme"</p> <p>Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.</p>			
<p><b>Erklärung des Vereinigten Königreichs</b></p> <p>Das Vereinigte Königreich befürwortet voll und ganz die mit der technischen Säule des Vierten Eisenbahnpakets verbundenen Zielsetzungen und ist der Ansicht, dass bei der Einigung auf ein stimmiges und kohärentes Textpaket wesentliche Fortschritte erzielt worden sind.</p> <p>Das Vereinigte Königreich beklagt jedoch, dass mit der endgültigen Annahme technischer Inhalte, die die gemeinsamen Sicherheitsmethoden und die gemeinsamen Sicherheitsziele in der Neufassung der Richtlinie über Eisenbahnsicherheit betreffen, im Wege eines delegierten Rechtsakts ein unerwünschter rechtlicher Präzedenzfall geschaffen wird und wichtige technische Fragen unnötigerweise politisiert werden. Das Vereinigte Königreich stimmt daher gegen die Neufassung der Richtlinie über Eisenbahnsicherheit.</p>			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
RECHTSAKT		
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 4/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Technische Hilfe: Welchen Beitrag hat sie in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums geleistet?"		13480/15
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Sind Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums erfolgreich und vielversprechend?"		13482/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2428 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Änderung der Entscheidung 2009/791/EG und des Durchführungsbeschlusses 2009/1013/EU zur Ermächtigung Deutschlands bzw. Österreichs, weiterhin eine von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 334 vom 22.12.2015, S. 12-14		14253/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2429 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 334 vom 22.12.2015, S. 15-17		14254/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2348 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/53/EU zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen ABl. L 330 vom 16.12.2015, S. 51-52		14255/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2349 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 330 vom 16.12.2015, S. 53-54		14256/15

<p>Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2395 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern  ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 140-141</p>	<p>14257/15</p>
<p>Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2396 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2009/1008/EU zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern  ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 142-143</p>	<p>14258/15</p>
<p>Beschluss (EU) 2015/2354 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Seychellen zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen  ABl. L 331 vom 17.12.2015, S. 11-13</p>	<p>12103/15</p>
<p><b>Erklärung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs und Polens</b></p>	
<p>Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.</p>	
<p>Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Seychellen zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen.</p>	
<p>Beschluss (EU) 2015/2355 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Russischen Föderation zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen  ABl. L 331 vom 17.12.2015, S. 14-16</p>	<p>12104/15</p>



<p><b>Erklärung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs und Polens</b></p> <p>Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.</p> <p>Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Russischen Föderation zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen.</p>	
<p>Beschluss (EU) 2015/2356 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Albaniens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen</p> <p>ABl. L 331 vom 17.12.2015, S. 17-19</p>	<p>12105/15</p>
<p><b>Erklärung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs und Polens</b></p> <p>Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.</p> <p>Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Albaniens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen.</p>	
<p>Beschluss (EU) 2015/2357 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Marokkos zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen</p> <p>ABl. L 331 vom 17.12.2015, S. 20-22</p>	<p>12106/15</p>

<p><b>Erklärung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs und Polens</b></p> <p>Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.</p> <p>Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Marokkos zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen.</p>	
<p>Beschluss (EU) 2015/2358 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Armeniens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen</p> <p>ABl. L 331 vom 17.12.2015, S. 23-25</p>	<p>12107/15</p>
<p><b>Erklärung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs und Polens</b></p> <p>Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.</p> <p>Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Armeniens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen.</p>	
<p>Schlussfolgerungen des Rates "Vorbereitungen für den Weltgipfel für Humanitäre Hilfe"</p> <p>Beschluss (EU) 2015/2443 des Rates vom 11. Dezember 2015 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf Titel V des Assoziierungsabkommens zu vertretenden Standpunkt</p> <p>ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 56-58</p>	<p>14611/15</p> <p>14418/15</p>

Beschluss (GASP) 2015/2309 des Rates vom 10. Dezember 2015 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 56-63	13472/15			
Beschluss (GASP) 2015/2310 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Änderung des Beschlusses 2013/189/GASP zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 64-64	13859/15			
<b>3437. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 14./15. Dezember 2015 in Brüssel</b>				
GESETZGEBUNGSAKTE				
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNG SERG EBNIS	
Standpunkt (EU) Nr. 4/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über übertragbare Tierseuchen und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Rechtsakte auf dem Gebiet der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (Text von Bedeutung für den EWR) (Vom Rat am 14. Dezember 2015 angenommen) ABl. C 86 vom 4.3.2016, S. 1-211	11779/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, UK: dagegen SI: Enthaltung	

### **Erklärung Österreichs**

Österreich möchte in Bezug auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung in Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") auf Folgendes hinweisen:

Kernstück der Verordnung sind aus österreichischer Sicht die nach Art. 5 der Verordnung gelisteten Krankheiten, da auf diese die spezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung Anwendung finden. Österreich bedauert es sehr, dass in dieser Frage nicht der in der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 ("Finanzverordnung") gewählte Ansatz oder eine Streichung von Krankheiten aus der Liste nur über das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung kommt.

Österreich ist besorgt, dass durch das gewählte Verfahren bestimmte Krankheiten, für die seit Jahrzehnten bereits in der EU-Gesetzgebung Zusatzz garantien verankert sind, wegfallen könnten. Einen besonderen Tiergesundheitsstatus zu erreichen, ist für die Mitgliedstaaten mit hohen Kosten und großem Zeitaufwand verbunden. Den erreichten Status nun allenfalls aufgrund einer Änderung der Rechtslage, die auf ein möglichst einheitliches Niveau in der Union abzielt, zu verlieren, ist nicht angemessen. Österreich unterstützt die Idee eines vergleichbaren Tiergesundheitsniveaus, dies darf aber nicht durch Nivellierung nach unten erreicht werden. Wenn sich der Tiergesundheitsstatus in der EU unter dem neuen Regime verschlechtert und nicht zumindest gehalten oder sogar verbessert werden kann, hätte dies auch eine negative Wirkung auf die öffentliche Meinung.

Österreich wird daher gegen den Standpunkt des Rates in erster Lesung in Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") stimmen.

### **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

Das Vereinigte Königreich möchte dem Vorsitz sowie den früheren Vorsitzen seinen Dank für ihre harte Arbeit und ihre Entschlossenheit, die Tiergesundheitsverordnung in die abschließende Phase zu bringen, aussprechen. Das Vereinigte Königreich möchte insbesondere die Flexibilität bei der geeigneten Reaktion auf Seuchengefahren und den Schwerpunkt der Verordnung auf Seuchenvorbeugung sowie -bekämpfung erwähnen, die auf einem risikobasiertem Ansatz gründen, den das Vereinigte Königreich sehr begrüßt. Der Schutz unserer einzelnen Länder und der Union vor Tierseuchen hat für uns alle oberste Priorität, und die Verordnung trägt maßgeblich dazu bei, die Verwirklichung dieses Ziels sicherzustellen und das hierzu erforderliche Vorgehen zu vereinfachen. Das Vereinigte Königreich bedauert daher, diese Verordnung nicht unterstützen zu können, insbesondere aufgrund der Bereiche, in denen technische Einzelheiten durch delegierte Rechtsakte festgelegt werden sollen, beispielsweise die Liste der Tierseuchen, auf die die Verordnung Anwendung findet. Aus diesen Gründen LEHNT das Vereinigte Königreich die Verordnung AB.

### **Erklärung Sloweniens**

Slowenien befürwortet die Mehrzahl der Vorschriften der neuen Verordnung über übertragbare Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") sowie die Modernisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Tiergesundheit und möchte all jenen, die dazu beigetragen haben, diesen Vorschlag bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens zu bringen, seinen Dank und seine Glückwünsche aussprechen. Das Tiergesundheitsrecht wird zweifelsohne weitere Klarheit in das EU-System zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung von Tierseuchen bringen.

Dennoch ist Slowenien der Auffassung, dass die neue Verordnung über Tiergesundheit auch einen neuen und verbesserten Ansatz für die Auflistung übertragbarer Seuchen fördern sollte, der das Kernstück dieses Dokuments bilden und den eigentlichen Grund dafür darstellen sollte, die gewaltige Aufgabe der Modernisierung dieser höchst wichtigen Gesetzgebung anzugehen. Der Vorschlag in seiner endgültigen Fassung ist nach Ansicht Sloweniens nicht nach diesen Vorstellungen konzipiert.

Die neue Auflistung von Seuchen wird die Grundlage für eine weitere Kategorisierung von Seuchen bilden und muss daher auf dem neuesten Stand sein. In seiner endgültigen Fassung enthält der Vorschlag die aus der neuen Finanzverordnung (VO 652/2014) übernommene Liste. Leider enthält diese Liste nur Seuchen, die für eine finanzielle Intervention der EU relevant sind, so dass eine Reihe übertragbarer Seuchen, für die es derzeit eine Regelung gibt und die sich auf den Handel und auf das Tiergesundheitsmanagement auswirken (z. B. Enzootische Rinderleukose, Aujeszky-Krankheit, infektiöse Rinder-Rhinotracheitis), nicht in den Geltungsbereich des neuen Tiergesundheitsrechts fallen. Überdies war die Liste zum Zeitpunkt des Erlasses der Finanzverordnung nicht aktualisiert worden. Daher enthält sie Seuchen, die bereits vor Jahren von der Liste der OIE gestrichen wurden (z. B. Teschener Krankheit) und Seuchen, die als vollständig ausgerottet gelten (z. B. Rinderpest).

Darüber hinaus hat Slowenien Bedenken wegen des vorgesehenen Verfahrens für die Aktualisierung der genannten Seuchenliste. Im gesamten Verlauf der Beratungen hat Slowenien den Standpunkt vertreten, dass das Rechtsinstrument für die Aktualisierung der Liste ein Durchführungsrechtsakt sein sollte und nicht ein delegierter Rechtsakt.

Auch wenn Slowenien das allgemeine Konzept des neuen Tiergesundheitsrechts begrüßt, wird Slowenien SICH aus den obengenannten Gründen bei der Abstimmung über die Verordnung über übertragbare Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") ENTHALTEN.

### **Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Antibiotikaresistenz**

In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Aktionsplan zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz – wird die Rolle hervorgehoben, die der Verordnung über übertragbare Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") und der damit erwarteten Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes bei Tieren zukommt. Zusätzlich zu den Anforderungen dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich zur Erhebung einschlägiger, vergleichbarer und hinreichend detaillierter Daten zur tatsächlichen Verwendung antimikrobieller Tierarzneimittel zu verpflichten und diese Daten der Kommission zu übermitteln, um einen umsichtigeren Einsatz antimikrobieller Tierarzneimittel sicherzustellen und so zur Minderung des Risikos einer Antibiotikaresistenz beizutragen.

<p><b>Erklärung der Kommission</b> zur Antibiotikaresistenz</p> <p>Die Kommission verpflichtet sich, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten regelmäßig einen Bericht über die Verwendung antimikrobieller Tierarzneimittel in der EU zu veröffentlichen.</p>			
<p><b>Erklärung der Kommission</b> zum Tierschutz</p> <p>Mit dieser Verordnung werden Regeln für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, festgelegt; sie enthält keine spezifischen Bestimmungen zur Regelung des Tierschutzes, obgleich Tiergesundheit und Tierschutz miteinander verknüpft sind. Der EU-Besitzstand im Bereich Tierschutz ist gut entwickelt und deckt verschiedene Tierarten (Masthähnchen, Legehennen, Schweine, Kälber) und Tätigkeiten (Tierhaltung, Transport, Schlachtung, Forschung usw.) ab. Diese Tierschutzvorschriften werden zwangsläufig auch weiterhin gelten. Die Kommission setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass dem Wohlergehen der Tiere gemäß Artikel 13 des Vertrags und innerhalb der dort angegebenen Grenzen in vollem Umfang Rechnung getragen wird; dazu zählt auch die Sicherstellung der vollständigen Durchführung und gegebenenfalls Weiterentwicklung dieser Verordnung.</p>			
<p>Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)</p> <p>ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19-59</p>	<p>49/15</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p><b>Erklärung der Kommission</b></p> <p>In Erwägungsgrund 69 Satz 2 wird auf die Notwendigkeit angemessener Kontakte zu Parlament und Rat vor der Annahme des delegierten Rechtsakts hingewiesen. Dieser Wortlaut steht nicht voll und ganz mit der Vereinbarung über delegierte Rechtsakte in Einklang.</p> <p>Im Kontext eines allgemeinen Kompromisses kann die Kommission ihn jedoch akzeptieren, da er der Vereinbarung, die wir auch künftig aufrechterhalten wollen, generell entspricht. Die Kommission misst Transparenz bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte größte Bedeutung bei. Sie wird auch künftig nach der Vereinbarung und insbesondere der den Bereich Finanzdienstleistungen betreffenden Erklärung 39 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verfahren.</p>			

Verordnung (EU) 2016/93 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte aus dem Schengen-Besitzstand ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 1-5	54/15		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme
Verordnung (EU) 2016/94 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte aus dem Schengenbesitzstand im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 6-8	55/15		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, UK: keine Teilnahme
Verordnung (EU) 2016/95 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 9-12	56/15		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK: keine Teilnahme
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER				
RECHTSAKT				DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates vom 14. Dezember 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Kommission über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) betreffend die Mitgliedschaft der Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 27-28			7134/15	
Beschluss des Rates zur Billigung des Standpunkts der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Erhaltung der wandernden Haiarten – Zweite Tagung der Unterzeichner, San José, Costa Rica, 15.-19. Februar 2016			14711/15	

### **Erklärung der Kommission**

Da der eigentliche Gegenstand und wichtigste Zweck der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Erhaltung der wandernden Haiarten die Erhaltung von Haiarten als biologische Meeresschätze ist, weist die Kommission darauf hin, dass dieses Instrument vollständig in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt. Auch wenn dies als ein rechtlich nicht bindendes Instrument gilt, dürfen die Mitgliedstaaten in diesem Bereich aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der Union keine politischen Verpflichtungen eingehen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die das Funktionieren des genannten Instruments betreffen.

Daher steht ein Beschluss des Rates zur Billigung eines Standpunkts, der im Namen der "Union und ihrer Mitgliedstaaten" vorgelegt würde, nicht im Einklang mit der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geltenden ausschließlichen Zuständigkeit der EU im Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze.

Auch ein Beschluss des Rates, durch den es den Mitgliedstaaten gestattet würde, bei der Versammlung der Unterzeichner abzustimmen, widerspricht nicht nur der ausschließlichen Zuständigkeit der EU, sondern verstößt zudem gegen das in Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union festgelegte Recht der Kommission, die Vertretung der EU – auch durch Abstimmung – nach außen wahrzunehmen.

Darüber hinaus entspricht ein Beschluss des Rates, demzufolge Beschlüsse einvernehmlich gefasst werden sollen, nicht dem Grundsatz, wonach die Beschlussfassung der Union mit qualifizierter Mehrheit zu erfolgen hat.

Daher behält sich die Kommission das Recht vor, Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

12911/15

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

14378/15

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass im Rat eine Einigung über Artikel 2 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates erzielt wurde.

Die Kommission erinnert an ihren Standpunkt, wonach die Unterzeichnung eines internationalen Abkommens einen Akt der Vertretung der Union nach außen darstellt, mit der die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV betraut ist.



Verordnung (EU) 2015/2448 des Rates vom 14. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ABl. L 345 vom 30.12.2015, S. 1-10	14504/15
Verordnung (EU) 2015/2449 des Rates vom 14. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren ABl. L 345 vom 30.12.2015, S. 11-213	14602/15
Beschluss (EU) 2015/2457 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Finnlands – EGF/2015/005 FI/Computerprogrammierung) ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 44-45	14310/15
Beschluss (EU) 2015/2458 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Irlands – EGF/2015/006 IE/PWA International) ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 46-47	14339/15
<b>3438. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 14. Dezember 2015 in Brüssel</b>	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 14/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die AKP-Investitionsfazilität: Bietet sie einen Mehrwert?"	14998/15
Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2015 über die Entwicklungspolitik der EU und die Umsetzung der Außenhilfe im Jahr 2014	14960/15

Standpunkt der Europäischen Union für die dreizehnte Tagung des Assoziationsrates EU-Marokko (Brüssel, 14. Dezember 2015)	14906/15
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 9/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "EU-Unterstützung für die Bekämpfung von Folter und die Abschaffung der Todesstrafe"	14638/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik	15011/15
Beschluss (GASP) 2015/2336 des Rates vom 14. Dezember 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/279/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) ABl. L 329 vom 15.12.2015, S. 16-16	14297/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Irak	15016/15
<b>3441. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 16. Dezember 2015 in Brüssel</b>	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Empfehlung des Rates zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr durch Österreich festgestellten Mängel	15046/15
Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/2359 des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 331 vom 17.12.2015, S. 26-27	14162/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/2350 des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 331 vom 17.12.2015, S. 1-2	14171/15
Schlussfolgerungen des Rates "Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020"	15389/15

<b>Schriftliche Verfahren vom 21. Dezember 2015</b>		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2015/2430 des Rates vom 21. Dezember 2015 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/1334 ABl. L 334 vom 22.12.2015, S. 18-21		14236/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/2425 des Rates vom 21. Dezember 2015 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1325 ABl. L 334 vom 22.12.2015, S. 1-4		14238/15
Beschluss (GASP) 2015/2431 des Rates vom 21. Dezember 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ABl. L 334 vom 22.12.2015, S. 22-22		15022/15
<b>Schriftliche Verfahren vom 23. Dezember 2015</b>		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/2459 des Rates vom 23. Dezember 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 48-51		15426/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/2454 des Rates vom 23. Dezember 2015 zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 36-39		15427/15